

Gebührensatzung der Stadt Castrop-Rauxel für die städtischen Friedhöfe

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Antragsteller, Gebührenpflichtige u.s.w“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 666 SGV. NW. Seite 2023),
- der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. Seite 712) und
- § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313)

in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten oder für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Gebühren für die Nutzung von Gräbern

a) Reihengrabstätte

für Personen über 5 Jahre	
-Nutzungszeit 30 Jahre	1.725,00 €
für Personen unter 5 Jahre und für Totgeburten	
- Nutzungszeit 25 Jahre	1.150,00 €
für Urnen	
- Nutzungszeit 20 Jahre	920,00 €
für Rasenreihengrabstätte	2.415,00 €
Anonymes Urnengrab	
- Nutzungszeit 20 Jahre -	1.035,00 €

b) Wahlgrabstätte

bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren vom Datum des Erwerbs gerechnet

je Wahlgrabstelle	2.070,00 €
Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1.725,00 €
Baumbestattung für 1 Urne	2.760,00 €
Partnergrabbestattung für je 1 Urne	2.300,00 €
Nebenland berechtigt nicht zur Nutzung als Grabstelle.	

c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

Übersteigt die Ruhefrist bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte das Nutzungsrecht, so ist bei der Anmeldung einer Bestattung die Nutzungszeit bis zur Beendigung der Ruhefrist zu verlängern. Sollte die Nutzung einer Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes fortgesetzt werden, ist die Verlängerung rechtzeitig zu beantragen.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Verlängerung für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.

Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle bei	69,00 €
Urnenwahlgrabstätten	58,00 €

Kürzere Zeiträume als ein Jahr sind mit jeweils einem Zwölftel der Jahresgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro angefangenen Monat zu entgelten.

(2) Bestattungsgebühren**a) Reihengräber**

Personen über 5 Jahre	809,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	379,00 €
Urnen	281,00 €

b) Wahlgräber

Personen über 5 Jahre	809,00 €
Personen unter 5 Jahre und Totgeburten	379,00 €
Urnen	281,00 €
anonyme Urnenbestattung	281,00 €

Mit den Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

Bereitstellung eines Bahrwagens bei Erdbestattungen, einer Trage bei Urnen, Kranztransportwagens, Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen von Pflanzen, Kränzen und dergleichen, Abfuhr von überschüssigem Boden, Auftragen von Mutterboden bei der zu belegenden Stelle bei Wahlgrabstätten, erstes Hügeln bei Reihengräbern und Pflege der Rasenreihengräber.

Wird eine Leistung nicht voll erbracht, so bleibt davon die Gebührenhöhe unberührt.

(3) Gebühren für sonstige Leistungen

a) Gebäudenutzung (Leichenzellen, Trauerhallen und Harmonien)

Gesamtgebühr	149,00 €
--------------	----------

b) Ausbettungen

Personen über 5 Jahre	1.541,00 €
Personen unter 5 Jahre	1.308,00 €
Urnen	515,00 €
Versendung einer Urne	80,00 €

Bei Wiederbestattung auf einem städtischen Friedhof in Castrop-Rauxel werden neben den Gebühren nach Absatz (1) die Bestattungsgebühren nach Absatz (2) erhoben.

c) Beisetzung einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	226,00 €
---	----------

d) Zulassung von Grabmälern

stehendes Grabdenkmal	36,00 €
Namensplatten bis zu einer Größe von 0,25 qm und Holzkreuze	19,00 €
Namensplatten über einer Größe von 0,25 qm	19,00 €
Grabeinfassung	12,00 €

e) Rückgabe von Grabstellen für Erdbestattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes frühestens nach 20 Jahren

Die Rücknahmegebühr beträgt für jedes Jahr und jede Grabstelle	224,00 €
--	----------

f) Wochenendbestattung

Der Aufschlag für eine Bestattung am Freitagnachmittag (nach Dienstschluss) / Samstagvormittag beträgt

für einen Sarg	158,00 €
für eine Urne	105,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren nach § 2 ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet,
- a) in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtung erfolgt
 - b) wer zum Tragen der Kosten sonst gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehungszeitpunkt der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen und oder sonstigen Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten oder deren Verlängerung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden durch Vereinbarung abgegolten.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 21.12.2023 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 19.12.2023



K r a v a n j a
Bürgermeister